

01.09.83

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 26 (Investitionshilfefgesetz)

Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

In § 1 werden hinter dem Wort "Wohnungsbau" die Worte "und der Modernisierung von Wohnungen" eingefügt sowie die Worte "1983 und 1984" durch die Worte "1983, 1984 und 1985" ersetzt.

Begründung:

Das Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz sieht in § 6 eine Beteiligung des Bundes an der von den Ländern geförderten Modernisierung mit Finanzhilfen ausdrücklich vor. Die Modernisierungsförderung ist wegen des hohen Bedarfs ebenfalls besonders geeignet für eine kurzfristige Verschlankung der Baunachfrage. Bei der Modernisierungsförderung wird mit geringem Einsatz an Förderungs- mitteln im Einzelfall ein mehrfacher Betrag investiert. Aus diesem Grunde hat sich die Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister bereits im Sommer 1982 eindringlich für eine Fortsetzung der Modernisierungsförderung ausgesprochen.

b) Absatz 3 wird gestrichen."

Als Folge erhält die Begründung zu Ziffern 30 und 31 im Abschnitt B Buchst. c) der Empfehlungen-Drucksache (S. 29 und 30) folgende Fassung:

a) Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

"Der Abschluß einer Vereinbarung mit dem Einrichtungsträger muß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit Rechnung tragen."

b) In Satz 8 sind die Worte

", für sie ein entsprechender Bedarf besteht" zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Änderung hat zum Ziel, daß es im wesentlichen in das pflichtgemäße Ermessen der Sozialhilfeträger gestellt wird, Einrichtungen zu belegen. Damit soll den einzelnen Sozialhilfeträgern eine flexiblere Handhabung ermöglicht werden, als dies nach den in Ziffer 3 und 31 der Empfehlungendrucksache 302/1/83 vorgesehene Regelungen zulässig wäre. Dies ist insbesondere auch im Interesse der Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sachgerecht.

Im übrigen haben die Sozialhilfeträger im Rahmen ihrer Entscheidung auch aufgrund der vorgeschlagenen Fassung Bedarfs- und Kosten- erwägungen anzustellen.